

Themensteller: Prof. Dr. Andreas Haratsch

## Klausurthema: Modulprüfung

Im Bachelorstudiengang: *Politik und Organisation*  
zu Modul 2.3: *Rechtliche Grundlagen*

am: 09.09.2008

Name

Matr.-Nr.:

### Thema: Verfassungsrecht

**Hinweise** für die Bearbeitung:

- Füllen Sie zunächst den Kopf des Deckblattes und der Lösungsbögen aus!
- Es darf nur das gestellte Papier benutzt werden (30 Blatt und 5 Blatt Konzeptpapier).
- Verwenden Sie für die Vorarbeiten bitte nur die beigehefteten Konzeptbögen.
- Die Bearbeitungsdauer beträgt 240 Minuten.
- Als Hilfsmittel sind lediglich Gesetzestexte zugelassen. Diese Texte dürfen nicht mit handschriftlichen Randbemerkungen versehen sein.
- Am Ende der Klausur müssen sämtliche ausgeteilten Blätter zurückgegeben werden.

Insgesamt können Sie 100 Punkte erreichen. Diese gliedern sich auf die im Anschluss gestellten Aufgaben wie folgt auf (bitte zur eigenen Zeiteinteilung beachten):

I.: 20 Punkte

II.: 40 Punkte

III.: 40 Punkte

Mit 50 Punkten haben Sie die Klausur bestanden.

Über das Klausurergebnis erhalten Sie eine Mitteilung. Die Klausur bleibt an der FernUniversität.

**I. Beantworten Sie folgende Fragen bzw. vervollständigen Sie folgende Aussagen, indem Sie jeweils die richtige Aussage ankreuzen! (Nur eine Antwort pro Frage ist richtig, je Frage ist 1 Punkt erreichbar, insgesamt 20 Punkte):**

1. Welches ist kein Staatsstrukturprinzip?

- a) Bundesstaatlichkeit
  - b) Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz
- 

2. Vervollständigen Sie folgenden Satz: Im Rechtsstaat ist die Ausübung staatlicher Gewalt...

- a) durch die Rechtsordnung geregelt und begrenzt und der Schutz einer rechtlich gesicherten Sphäre des Bürgers gewährleistet.
  - b) allein der Exekutive vorbehalten.
- 

3. Was bedeutet der Satz „alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“?

- a) Der Satz bedeutet, dass das Volk immer alle Herrschaft selbst ausüben muss.
  - b) Der Satz bedeutet, dass das Volk Ursprung der Staatsgewalt ist.
-

4. Der Grundsatz des freien Mandats....

- a) soll die Freiheit und Unabhängigkeit des Abgeordneten gerade gegenüber seiner Partei sichern.
  - b) bedeutet, dass der Abgeordnete an die Vorgaben seiner Partei gebunden ist.
- 

5. Der Bundeskanzler.....

- a) wird grundsätzlich für die Dauer einer Legislaturperiode gewählt.
  - b) wird für die Dauer von 6 Jahren gewählt.
- 

6. Was sind Überhangmandate?

- a) Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei mehr Direktmandate erworben hat, als ihr Sitze nach den Zweitstimmen zustehen.
  - b) Überhangmandate entstehen, wenn eine Partei wegen der 5%-Klausel nicht in den Bundestag einziehen darf.
- 

7. Der Bundespräsident wird...

- a) vom Bundestag für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt.
  - b) von der Bundesversammlung für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt.
- 

8. Wie kann der Bundestag aufgelöst werden?

- a) Der Bundestag kann nicht vor Ablauf der Legislaturperiode aufgelöst werden.
  - b) Die Auflösung des Bundestages kommt entweder in Betracht, wenn sich nach einer Bundestagswahl keine Mehrheit für die Wahl eines Bundeskanzlers findet oder wenn ein Antrag des Bundeskanzlers, ihm das Vertrauen auszusprechen, im Bundestag keine Mehrheit findet.
- 

9. Wann scheiden einzelne Abgeordnete aus dem Bundestag aus?

- a) Mit Vollendung des 65 Lebensjahres.
  - b) Bei vorzeitiger Auflösung des Bundestages.
-

10. In welchem Fall darf ein Gesetz zurückwirken?

- a) Die Rückwirkung von Gesetzen ist unzulässig, weil sie immer gegen den Grundsatz des rechtlich geschützten Vertrauens verstößt.
  - b) Wenn es einen abgeschlossenen Sachverhalt nachträglich ändert, darf ein Gesetz dann zurückwirken, wenn kein schutzwürdiges Vertrauen am Fortbestand der bisherigen Regelung entstehen konnte.
- 

11. Die Grundrechte werden in folgender Reihenfolge geprüft:

- a) Gleichheitsrechte vor Freiheitsrechten.
  - b) Freiheitsrechte vor Gleichheitsrechten.
- 

12. Der Vorbehalt des Gesetzes bedeutet, ....

- a) dass eine Maßnahme der Verwaltung nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf.
  - b) dass die Verwaltung in bestimmten Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen nur handeln darf, wenn sie durch oder aufgrund eines Gesetzes dazu ermächtigt ist.
- 

13. Welche Aussage trifft zu?

- a) Die Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich u.a. aus Art. 93 GG.
  - b) Politische Parteien können Verfassungsbeschwerde erheben, soweit sie nicht in ihrem grundrechtlichen Status gegenüber Trägern der öffentlichen Verwaltung betroffen sind.
- 

14. Bei der Problematik der „mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten“ geht es um die Frage, ....

- a) ob und inwieweit die Grundrechte für die privatrechtlichen Beziehungen zwischen den Bürgern von Bedeutung sind.
  - b) ob und unter welchen Voraussetzungen ein Bürger Rechte Dritter vor dem Bundesverfassungsgericht geltend machen darf.
- 

15. Meinungen i.S.v. Art. 5 I GG sind...

- a) objektive Ansichten der Mehrheit aller Menschen.
  - b) Äußerungen, die durch Elemente der Stellungnahme und der Beurteilung geprägt sind.
-

16. Was kann mit einer Verfassungsbeschwerde überprüft werden?

- a) Mit einer Verfassungsbeschwerde können Grundrechtsträger geltend machen, in ihren Grundrechten verletzt zu sein.
  - b) Mit einer Verfassungsbeschwerde kann ein Gericht höchstrichterlich klären lassen, ob eine Maßnahme gegen das Grundgesetz verstößt.
- 

17. Für die Grundrechtsberechtigung juristischer Personen des öffentlichen Rechts gilt:

- a) Eine juristische Person des öffentlichen Rechts kann in keinem Fall grundrechtsberechtigt sein, da sie anderenfalls zugleich grundrechtsberechtigt und -verpflichtet wäre.
  - b) Soweit eine juristische Person des öffentlichen Rechts „unmittelbar“ einem durch die Grundrechte geschützten Lebensbereich zuzuordnen ist, kann sie sich auf das für diesen Lebensbereich einschlägige Grundrecht berufen.
- 

18. Was versteht man unter Grundrechtsmündigkeit?

- a) Damit ist die Fähigkeit gemeint, Träger von Grundrechten zu sein.
  - b) Darunter versteht man die Fähigkeiten eines Grundrechtsträgers, selbst eine Verletzung seiner Grundrechte geltend zu machen.
- 

19. Der allgemeine Gleichheitssatz des Art. 3 I GG...

- a) vermittelt dem Einzelnen einen Anspruch darauf, dass eine bisher von den Behörden geübte rechtswidrige Praxis auch ihm gegenüber fortgeführt wird (sogenannte „Gleichheit im Unrecht“)
  - b) besagt, dass wesentlich Ungleiches nach seiner Eigenart verschieden zu behandeln ist.
- 

20. Eigentum im Sinne des Art. 14 GG...

- a) sind ausschließlich Sachen, d.h. körperliche Gegenstände des Betroffenen.
  - b) sind neben Sachen auch Rechte (Erbbaurechte, Grundschulden, Pfandrechte, Urheberrechte, Markenrechte).
-

## II. Fallbearbeitung (40 Punkte)

V ist Inhaber eines kleinen Verlages in München. Vor Kurzem hat er ein Buch mit Zeichnungen des Malers Klee herausgebracht. Das Werk hat eine Auflage von nur 50 Stück, wobei jedes Exemplar 1.000 € kostet.

Nach dem vom bayerischen Landtag erlassenen Pressegesetzes ist von jedem in Bayern erscheinenden Druckwerk (die Gesamtheit aller zu einer Auflage gehörenden Druckstücke) ein Belegstück (Pflichtexemplar) unentgeltlich an die Staatsbibliothek abzuliefern.

V hält das für ungerecht und rechtswidrig. Er ist der Auffassung, dass die zugrunde liegenden gesetzlichen Vorschriften mit Art. 14 GG nicht vereinbar seien. Wegen seiner hohen Herstellungskosten einerseits und der geringen Auflage andererseits könne er einfach nicht gewinnbringend produzieren, wenn er auch noch ein Pflichtexemplar abgeben müsse. Er werde durch die Abgabepflicht einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung ausgesetzt. Hier handele es sich wohl um eine Enteignung und diese sei deshalb unzulässig, weil die zugrunde liegenden Normen keine Entschädigungsregelung im Sinne des Art. 14 Abs. 3 Satz 2 GG enthielten.

Weil V auf gar keinen Fall der Bibliothek unentgeltlich ein Buch überlassen möchte, fragt er seinen Freund, den Jurastudenten J, nach der Rechtslage. Dieser meint, die Ablieferung könne nur gegen Zahlung einer Entschädigung verlangt werden. Allerdings müsse man auch berücksichtigen, dass ein gewisses Interesse daran besteht, der Nachwelt einen geschlossenen Überblick über das Kulturschaffen einer Epoche zu erhalten.

**Frage:** Ist V in seinem Grundrecht aus Art. 14 GG verletzt?

**Bearbeitervermerk:** Es ist davon auszugehen, dass das bayerische Pressegesetz verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

### **III. Beantworten Sie folgende Fragen (insgesamt sind 40 Punkte zu erreichen)**

1. Erläutern Sie die Bedeutung und den Anwendungsbereich der Drei-Stufen-Theorie des Bundesverfassungsgerichts! (8 Punkte)
2. Erläutern Sie, was Fraktionen sind und worin ihre Aufgaben bestehen! (6 Punkte)
3. Erläutern Sie, welche Arten ungeschriebener Gesetzgebungskompetenzen des Bundes es gibt! (9 Punkte)
4. Erläutern Sie die Aufgaben des Bundesrates? Wie setzt sich der Bundesrat zusammen? Wie entscheidet der Bundesrat? (7 Punkte)
5. Welchen Zweck hat ein Untersuchungsausschuss? Wie setzt sich ein Untersuchungsausschuss zusammen? Wann ist die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses rechtmäßig? (10 Punkte)

**Lösungshinweise Klausur**  
**im Bachelorstudiengang „Politik und Organisation“**  
**Modul 2.3 (Rechtliche Grundlagen)**  
**09.09.2008**

**I. Multiple-Choice-Fragen (pro Frage 1 Punkt, insgesamt 20 Punkte):**

1. b) Vgl. Siehe KE 3 A.I.
2. a) Vgl. KE 3 E.vor I.
3. b) Vgl. KE 3 B.I.1.
4. a) Vgl. KE 3 B.V.1.dd.(1)
5. a) Vgl. KE 3 E.V.2.a.cc
6. a) Vgl. KE 3 B.V.1.a.bb.(3).(b).
7. b) Vgl. KE 3 C.II.1.
8. b) Vgl. KE 3 B.V.1.b.cc
9. b) Vgl. KE 3 B.V.1.b.dd.(4)
10. b) Vgl. KE 3 E.VII.1.b.
11. b) Vgl. KE 2 C.I.2.b.
12. b) Vgl. KE 2 C.II.2.a.aa.
13. a) Vgl. KE 3 E.VIII.5.
14. a) Vgl. KE 2 D.II.
15. b) Vgl. KE 2 E.III.2.a.
16. a) Vgl. KE 3 VIII.5.
17. b) Vgl. KE 2 C.II.1.bb.(3).
18. b) Vgl. KE 1, Glossar Seite 48 & KE 2 C II.1.bb.(1)
19. b) Vgl. KE 2 E.V.2.
20. b) Vgl. KE 2 E.IV.3.a.



## **II. Fallbearbeitung (40 Punkte)**

Fraglich ist, ob die im Fall beschriebene gesetzliche Vorschrift gegen das Grundrecht aus Art. 14 I GG verstößt.

### **1. Schutzbereich**

Das setzt zunächst voraus, dass der Schutzbereich des Art. 14 I 1 GG eröffnet ist. Die Eigentumsgarantie in Art. 14 I 1 GG dient dem Schutz der Freiheit des Einzelnen im vermögensrechtlichen Bereich. Allgemein anerkannt ist die Ausdehnung des verfassungsrechtlichen Eigentumsbegriffs auf alle vermögenswerten privaten Rechte. Ferner werden vermögenswerte öffentliche Rechte einbezogen, soweit sie ein „Äquivalent eigener Leistung“ darstellen, d.h. auf dem Einsatz eigener Leistung oder eigenen Kapitals beruhen.

Hier stellen die Verleger jeweils eine Vielzahl von einzelnen Druckstücken her, an denen sie zunächst das Eigentum erlangen. Gleichzeitig ist der Verleger mit der Herstellung jedoch verpflichtet, ein einzelnes Stück an die entsprechende Bibliothek zu übereignen. Sein Eigentum an den hergestellten Druckstücken wird mithin durch die streitige Regelung berührt, so dass der Schutzbereich des Art. 14 I GG betroffen ist.

### **2. Eingriff**

Die Anordnung, jeweils ein Pflichtexemplar eines jeden Druckwerkes kostenlos abzuliefern, müsste einen Eingriff in das Eigentumsrecht der Verleger darstellen. Hier besteht für V eine Ablieferungspflicht, welche er nicht verhindern kann. Ein Eingriff liegt daher vor. Fraglich ist, welche Eingriffsform gegeben ist. Art. 14 GG sieht als Eingriffsform entweder eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 I 2 GG vor oder eine Enteignung nach Art. 14 III GG. Für eine Enteignung spräche, dass das Sacheigentum an dem abzugebenden Buch vollständig entzogen wird und dies auch zu öffentlichen Zwecken (Kulturpflege und –erhalt) geschieht. Jedoch muss eine Enteignung auch final, d.h. ziel- und zweckgerichtet und auf den konkreten Enteignungsgegenstand bezogen sein. Vorliegend wird aber nicht auf ein ganz konkretes Exemplar zugegriffen. Vielmehr ist die Gesamtheit des Druckwerkes Gegenstand der Regelung, und aus diesem muss ein beliebiges Exemplar, bzgl. dessen V ein Auswahlrecht hat, abgegeben werden. Es werden somit die Pflichten im Hinblick auf das Eigentum an der Gesamtauflage neu

geregelt, nämlich dahingehend, dass hieraus ein beliebiges Exemplar an die Bibliothek abzuführen ist. Damit liegt keine Enteignung hinsichtlich des einzelnen Pflichtexemplars vor, sondern eine Inhalts- und Schrankenbestimmung hinsichtlich des Eigentums an der Gesamtauflage.

### **3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung**

#### **a) Schranken**

Der Eingriff könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein. Art. 14 GG kann durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes eingeschränkt werden. Die auf der Grundlage des vom bayrischem Landtag erlassenen Pressegesetzes bestehende Regelung ist somit eine grundsätzlich taugliche Beschränkungsmöglichkeit („Schranke“).

#### **b) Schranken-Schranken**

Diese Beschränkung muss aber auch den Rechtmäßigkeitsanforderungen genügen, die das GG hieran stellt („Schranken-Schranken“). Voraussetzung hierfür ist zunächst, dass das bayerische Pressegesetz, auf der die Regelung beruht, seinerseits verfassungsgemäß sein.

##### **aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit**

Das Land Bayern müsste zuständig zum Erlass des Pressegesetzes gewesen sein. Grundsätzlich liegt gem. Art. 70 I GG die Gesetzgebungsbefugnis bei den Ländern, soweit nicht eine dem Bund durch das GG zugewiesene Gesetzgebungskompetenz entgegensteht.

Fraglich ist, ob hier nicht die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz gem. Art. 73 I Nr. 9 GG beim Bund liegt, wonach das Urheber- und Verlagsrecht zur Bundeskompetenz gehört. Das Urheberrecht beschäftigt sich mit dem Schutz von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst (vgl. § 1 UrhB), und zwar insbesondere dahingehend, dass dem Urheber vorbehalten bleibt zu bestimmen, ob und wie sein Werk veröffentlicht wird (vgl. § 12 UrhG). Das Verlagsrecht ordnet die Rechtsbeziehungen zwischen dem Verleger und dem Verfasser (vgl. § 1 VerlG). Die Begründung einer Pflichtabgabe fällt somit weder in den Bereich des Urheber- noch des Verlagsrechts. Daher ist sie auch kein Gegenstand der ausschließlichen Bundeskompetenz nach Art. 73 I Nr. 9 GG. Folglich fällt die vorliegende Regelung gem. Art. 70 GG in die Kompetenz des Landes.

Laut Bearbeitervermerk ist das Gesetz verfahrensrechtlich ordnungsgemäß zustande gekommen.

## **bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit**

Die materielle Verfassungsmäßigkeit ist insbesondere im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit problematisch.

Zunächst bedarf es eines legitimen Zweckes, der durch die Regelung verwirklicht werden soll. Hier ist der Zweck darin zu sehen, das literarische Schaffenswerk einer Epoche zusammenzufassen und späteren Generationen dadurch einen umfassenden Eindruck zu vermitteln. Hierbei handelt es sich um einen legitimen Zweck.

Das Gesetz fördert diesen Zweck und ist somit geeignet, diesen zu erreichen.

Die Regelung müsste auch erforderlich sein. Das setzt voraus, dass kein milderes, gleich geeignetes Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erreichen. Eine Ankaufspflicht des Staates für alle der der Staatsbibliothek zuzuführenden Exemplare wäre milder für den V, aufgrund der begrenzten finanziellen Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand aber nicht gleich geeignet. Daher ist das Gesetz auch erforderlich.

Schließlich müsste die Regelung auch angemessen sein. Die nachteiligen Folgen für den V dürften also nicht außer Verhältnis zu den intendierten Gemeinwohlbelangen stehen. Zwar ist eine ausgleichslose Abgabepflicht für die Verleger grundsätzlich nicht zu beanstanden, da bei hohen Auflagen und relativ niedrigen Stückkosten nur eine geringe Belastung vorliegt, die insbesondere auch vor dem Hintergrund der Sozialpflichtigkeit des Eigentums (Art. 14 II GG) hinzunehmen wäre. Allerdings sind die Beeinträchtigungen in Ausnahmefällen erheblich, wenn nämlich – wie hier – nur geringe Auflagen zu hohen Stückkosten betroffen sind. Für solche Fälle wäre die Belastung nur tragbar, wenn das Gesetz finanzielle Ausgleichsregelungen enthielte (sog. ausgleichspflichtige Inhalts- und Schrankenbestimmungen). Da eine solche hier fehlt, ist die Angemessenheit nicht gegeben.

## **4. Ergebnis**

Somit liegt eine Verletzung des Art 14 GG vor, die verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

### III. Beantwortung der Fragen (40 Punkte)

Die Fragen sind umfassend zu beantworten. Die in diesen Lösungshinweisen gegebenen Antworten verstehen sich als Lösungsvorschläge. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollen nicht die genaue Formulierung wiedergeben, sondern eine inhaltlich dem Lösungsvorschlag entsprechende Antwort geben.

#### Frage 1 (Vgl. KE 2, C, II, 2, b, bb, (1), (b) S. 33 ff.) – 8 Punkte

Die in Art. 12 GG garantierte Freiheit der Berufswahl- und Ausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Auch wenn Art. 12 Abs. 1 GG ein einheitliches Grundrecht der Berufsfreiheit enthält, muss der Grundentscheidung des Verfassungsgebers Rechnung getragen werden, der zwischen Berufswahl und Berufsausübung differenzieren wollte: Das Bundesverfassungsgericht unterscheidet daher seit dem Apothekenurteil nach drei Stufen der Eingriffsintensität. Danach ist auf der Ebene des Eingriffs danach zu unterscheiden, ob er eine Berufsausübungsregelung, eine subjektive oder objektive Zulassungsvoraussetzung darstellt. Um die Verfassungsmäßigkeit eines Eingriffs bejahen zu können, muss dieser mit zunehmender Eingriffsintensität höhere Voraussetzungen erfüllen.

Den schwächsten Eingriff stellen auf erster Stufe *Berufsausübungsregelungen* dar. Hiervon werden sämtliche Bestimmungen erfasst, die entweder unmittelbar regeln, wie ein bestimmter Beruf ausgeübt werden soll, oder infolge ihrer tatsächlichen Auswirkungen geeignet sind, die Art und Weise der Berufsausübung zu beeinflussen. Eine solche Regelung verlangt lediglich Zweckmäßigkeit und kann durch jede vernünftige Erwägung des Allgemeinwohls gerechtfertigt sein.

Auf der zweiten Stufe stehen die *subjektiven Zulassungsvoraussetzungen*, durch welche die Wahl des Berufes abhängig gemacht wird von persönlichen Eigenschaften und Fähigkeiten. Die Legitimation dieser Beschränkung besteht darin, dass viele Berufe bestimmte Kenntnisse, Fertigkeiten oder persönliche Eigenschaften erfordern. Eine subjektive Zulassungsbeschränkung setzt voraus, dass die Ausübung des betreffenden Berufes ohne die Erfüllung der Voraussetzungen unmöglich oder unsachgemäß wäre oder Gefahren oder Schäden für die Allgemeinheit mit sich bringen würde.

Die stärkste Eingriffsstufe bilden die *objektiven Zulassungsvoraussetzungen*, durch die die Wahl des Berufes von objektiven, nicht in der Person des Betroffenen liegenden Kriterien abhängig gemacht wird. Eine objektive Zulassungsschranke soll nur dann gerechtfertigt sein, wenn sie zur Abwehr

nachweisbarer oder höchstwahrscheinlicher schwerer Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut notwendig ist.

### **Frage 2 (Vgl. K 3 B.V.1.ee (1), S. 29 ff.) – 6 Punkte**

Fraktionen sind nach der Begriffsbestimmung des Bundesverfassungsgerichts „notwenige Einrichtungen des Verfassungslebens und maßgebliche Faktoren der politischen Willensbildung“. Sie sind (teil-)rechtsfähige Zusammenschlüsse von Abgeordneten des Bundestages, die derselben Partei angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen.

Ein Fraktionsstatus wird jedoch erst dann erlangt, wenn eine Mindestzahl von 5 v.H. der Mitgliederzahl des Bundestages erreicht wird (§ 10 GeschOBT).

Nach § 47 AbgG wirken die Fraktionen an der Erfüllung der Aufgaben des Bundestages mit. Sie fördern die Parlamentsarbeit und die Formen der politischen Willensbildung: Als „Parteien im Parlament“ spiegeln sie die Richtungen der Parteien im Bundestag wider. Darüber hinaus ist die Fraktion Mittler zwischen dem Parlament und dem einzelnen Abgeordneten, denn dadurch, dass die Abgeordneten in Fraktionen zusammengefasst sind, haben sie einen nachhaltigeren Einfluss auf das parlamentarische Geschehen.

Die wichtigsten Befugnisse der Fraktionen sind die Einbringung von Vorlagen in den Bundestag und die Benennung von Mitgliedern wichtiger Gremien (z.B. der Ausschüsse, § 57 II GeschOBT und des Ältestensrats, § 6 GeschOBT).

### **Frage 3 (Vgl. KE 3 D.III.3d., S. 67 ff.) – 9 Punkte**

Es gibt drei ungeschriebene Gesetzgebungskompetenzen: Die Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs, die Annexkompetenz und die Zuständigkeit kraft Natur der Sache.

Eine *Zuständigkeit kraft Sachzusammenhangs* liegt vor, wenn der Bund eine ihm ausdrücklich zugewiesene Materie verständigerweise nur regeln kann, wenn er eine ihm nicht ausdrücklich zugewiesene Materie mitregelt, wenn also das Übergreifen in den Kompetenzbereich der Länder für die Regelung der zugewiesenen Materie unerlässlich ist.

Demgegenüber spricht man von einer *Annexkompetenz*, wenn die Kompetenz zur Regelung einer Materie, die in der Zuständigkeitsbereich des Bundes fällt in der Weise erweitert wird, dass der Bund auch die Vorbereitung und Durchführung dieser Materie regelt.

Eine *Zuständigkeit kraft Natur der Sache* ist dann anzunehmen, wenn begriffsnotwendig eine Materie vom Bund mitregelt werden muss, wenn also eine sinnvolle Regelung durch die Länder zwingend ausgeschlossen ist.

#### **Frage 4 (Vgl. KE 1 Glossar, Stichworte „Bundesrat“) – 7 Punkte**

Der Bundesrat setzt sich aus Mitgliedern der Regierungen der einzelnen Länder zusammen. Wie viele Mitglieder ein Land entsendet, bestimmt sich nach der Zahl seiner Einzelnen. Es ist kein Organ der Länder, sondern ein oberstes Verfassungsorgan des Bundes. Nach Art. 50 GG haben die Ländern durch den Bundesrat Einfluss auf die Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes. Der Bundesrat kann Gesetzgebungsvorlagen in den Bundestag einbringen, zu anderen Vorlagen Stellung beziehen und den Vermittlungsausschuss anrufen. Ferner schreibt das GG beim Zustandekommen zahlreicher Gesetze die Zustimmung des Bundesrates vor (Zustimmungsgesetze). Wenn dagegen ein Einspruchsgesetz vorliegt, kann der Bundesrat gegen das bereits vom Bundestag beschlossene Gesetz Einspruch einlegen, den der Bundestag zurückweisen kann.

Der Bundesrat entscheidet nach Art. 52 III 1 GG durch Beschlussfassung, für die mindestens die Mehrheit seiner Stimmen erforderlich ist.

#### **Frage 5 (Vgl. KE 3 B V, 1 ee, S. 30 ff.) – 10 Punkte**

Zweck eines Untersuchungsausschusses ist insbesondere, die für die Entscheidung des Bundestages erforderlichen Informationen zu beschaffen und Missstände zu untersuchen. Zudem ist er ein Mittel des Bundestages zur Kontrolle von Regierung und Verwaltung sowie der Gerichtsbarkeit.

Die Untersuchungsausschüsse setzen sich aus Abgeordneten des Bundestages zusammen, die von den Fraktionen nach deren Stärkeverhältnis bestimmt werden. Um dem Minderheitenschutz Rechnung zu tragen, gehört der stellvertretende Vorsitzende stets der Parlamentsminderheit an.

Die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses muss formell und materiell rechtmäßig sein.

Die formelle Rechtmäßigkeit setzt einen förmlichen Parlamentsbeschluss voraus.

In materieller Hinsicht ist erforderlich, dass ein zulässiger Gegenstand der Untersuchung vorliegt. Dies ist dann der Fall, wenn der Gegenstand auf eine Tatsachenfeststellung durch Beweiserhebung gerichtet ist sowie auf eine mögliche politische Bewertung derselben. Darüber hinaus muss ein öffentliches Interesse an der Untersuchung bestehen.

Das Beweisthema muss schließlich hinreichend bestimmt bezeichnet sein und der Untersuchungsausschuss muss innerhalb des Aufgabenkreises der Bundestages tätig werden.

Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss ist nach Art. 44 I 2 GG grundsätzlich öffentlich.